jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/11/9 11Os140/93, 11Os50/06x, 13Os124/18m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.11.1993

Norm

StGB §35

Rechtssatz

Ein selbstverschuldeter, durch den Genuß berauschender Mittel hervorgerufener, die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließender Rauschzustand kann nur ausnahmsweise mildernd sein, nämlich nur dann, wenn der Vorwurf, daß sich der Täter in einen solchen Zustand versetzt hat, die durch den Rauschzustand bewirkte Herabsetzung der Zurechnungsfähigkeit nicht aufwiegt.

Entscheidungstexte

- 11 Os 140/93
  Entscheidungstext OGH 09.11.1993 11 Os 140/93
- 11 Os 50/06x
  Entscheidungstext OGH 20.06.2006 11 Os 50/06x
  Vgl
- 13 Os 124/18m
  Entscheidungstext OGH 19.12.2018 13 Os 124/18m
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0091056

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

25.01.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at